

Dritter Jahrgang
der
in chronologischer Ordnung gesammelten
Höchsten Entschließungen,
Verordnungen und Kundmachungen
in Bezug auf die Handlung
vom 1. Nov. 1816 bis Ende October 1817.

Als Beylage
zum
Handlungs Gremien und Fabriken
Adressenbuch
im
Jahre 1818.

Wien,
zu haben bey Anton Redl, Expeditor des k. k. priv.
Großhandlungs Gremium.

Stille Zeit

in der Stille

der Stille

der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

in der Stille

A u s z ü g e

nach der Zeitfolge der im Militärjahr 1817 ergangenen
höchsten Entschliefungen, Verordnungen und
Kundmachungen in Bezug auf Handlung.

Zurückgelegtes Großhandlungsbefugniß des Jakob
Bernklau.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 3. October (Empfang 17. October) wurde über die von Jakob Bernklau gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses die Entscheidung desselben aus dem Mercantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 2. November 1816.

Freymwilliges Anlehen theils in verzinslichen Staatspapieren, theils in dem circulirenden Papiergelde.

Patent vom 29. October.

Wir Franz der Erste etc. etc.

Um den Maßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben, und mit besonderer Rücksicht auf die Lage der Staatsgläubiger, deren Schicksal Wir, so viel es die Kräfte des Staates zulassen, zu verbessern wünschen, haben Wir Folgendes beschlossen:

1. Es wird ein freymwilliges Anlehen eröffnet, zu welchem die Einlagen mit einem Theile in verzinslichen Staatspapieren, und mit einem Theile in dem circulirenden Papiergelde geschehen müssen.

2. Die Einlagen zu demselben werden nach dem verschiedenen Zinsfuße der dazu verwendeten Obligationen folgendermaßen festgesetzt:

a) eine ursprüngliche 6 perzentige Obligation von 100 Gulden und ein harer Betrag von 80 Gulden W. W.

b) eine ursprünglich 5 perzentige Obligation von 100 Gulden und einbarer Betrag von 100 Gulden W. W.

e) eine ursprünglich 4 $\frac{1}{2}$ perzentige Obligation von 100 Gulden und einbarer Betrag von 110 Gulden W. W.

d) eine ursprünglich 4 perzentige Obligation von 100 Gulden und einbarer Betrag von 120 Gulden W. W.

e) eine ursprünglich 3 $\frac{1}{2}$ perzentige Obligation von 100 Gulden und einbarer Betrag von 130 Gulden W. W.

f) eine ursprünglich 3 perzentige Obligation von 100 Gulden und einbarer Betrag von 140 Gulden W. W.

3. Für jede nach diesem Maßstabe erfolgte Einlage wird eine Staatsschuldverschreibung über 100 Gulden Conventions-Münze ausgestellt, welche jährlich mit 5 von Hundert in Conventions-Münze verzinst wird.

4. Die verschiedenen Gattungen der verzinslichen Staatspapiere können ohne Unterschied zu Anlagen bey dem neu eröffneten Anlehen verwendet werden. Es werden davon bloß ausgenommen.

a) Die in Metallmünze verzinslichen Staatspapiere;

b) die ständischen und städtischen Domestikal-Obligationen;

c) alle diejenigen öffentlichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung in Folge besonderer Verordnungen derzeit eingestellt, oder zeitlich unterbrochen ist.

5. Die für die geleisteten Einlagen zu erfolgenden Obligationen werden in Beträgen von 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 Gulden ausgestellt werden, auf den Ueberbringer lauten, die Verbindlichkeit der Zinsenzahlung in Conventions-Münze ausdrücken, und mit Coupons zur Erhebung der Zinsen versehen seyn.

8. Um die Zinsen dieses Anlehens für immer sicher zu stellen, wird nach Maß des zur jährlichen Zahlung erwachsenden Zinsbetrages ein entsprechender Theil des in Conventions-Münze einfließenden Staats-Einkommens von der Finanz-Verwaltung ausgeschrieben werden, welche für alle übrigen Staatsauslagen unangreifbar zu bleiben hat, abgesondert zu verwalten, und bis zur vollständigen Bedeckung der Zinsen, ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

7. Neben diesem Fond zur Sicherstellung der Zinsen, wird ein Tilgungsfond gebildet, welchem gleich dormal eine Einnahme von Einem Percent der in Folge dieses Anlehens erwachsenden Staatsschuld versichert wird, und dessen Einnahmen jährlich durch die Zinsen der eingelösten Obligationen einen Zuwachs erhalten werden.

8. Die im Wege der erfolgten Einlagen einfließenden Papiergeldbeträge dürfen nicht mehr im Umlauf gebracht, sondern

müssen sogleich durchgeschlagen, deponirt, und von Zeit zu Zeit unter öffentlicher Rechnungslegung vertilgt werden. Ein Gleiches hat mit den zu den Anlagen verwendeten verzinslichen Staatspapieren zu geschehen, welche in den Creditsbüchern als getilgt zu löschen seyn.

9. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bey diesem Anlehen, und über dasjenige, was dabey zu beobachten ist, werden durch besondere Circular-Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wien, den 29. October 1816.

Erloschene Großhandlung des Joseph Rick.

In Folge Regierungsverordnung vom 5. July d.J. wurde die vom Joseph Rick gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, jedoch habe er noch vor Abschreibung desselben die Dissolvirung der mit seinem Sohne protokollierten öffentlichen Gesellschaft zu bewirken. Wien, den 23. December 1816.

Erloschene Großhandlung des Balthasar Aebly.

Durch Regierungsverordnung vom 13. dieß wurde über die hierorts gemachte Anzeige, daß der privil. Großhändler Balthasar Aebly im Witwerstande verstorben ist, und auch dessen Erben auf die Fortführung dieser Großhandlung keinen Anspruch machen, selbe als erloschen erklärt, und die Löschung im Merkantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 23. December 1816.

Aufhebung der Einfuhrzölle auf das Getreide, die Hülsenfrüchte, die Erdäpfel und den Reiß.

Nach dem Inhalte einer Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. December haben Sr. Majestät die Aufhebung der Einfuhrzölle auf das Getreide, die Hülsenfrüchte, die Erdäpfel und den Reiß, für die ganze Gränze der Monarchie bis letzten October 1817, allergnädigst zu bewilligen geruht. Wien, den 30. December 1816.

Die Verzollung von Kaffeh, Syrup und raffinirten Zucker in gemeinen Legstätten, und der kleineren Quantitäten, nämlich des Kaffehs bis 50, und des Zuckers und Syrups bis 100 Pfund bey den Comerzial-Zollämtern wird gestattet.

Ob schon durch die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Julius v. J. womit die durch das Patent vom 27. August 1803 eingeführte Accise auf Kakao, Kaffeh, Syrup und alle Zuckergattungen aufgehoben, und dieses Patent seinem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt wurde, gegenwärtig die Verzollung von Kaffeh, raffinirten Zucker und Syrup eben so, wie von Kakao, Zuckermehl und den übrigen im §. 49. des Zollpatentes genannten Artikel wieder nach der Vorschrift des Zollpatentes vom Jahre 1788 auf Hauptlegstätten beschränkt ist, und aus demselben Grunde auch die in der Zollpatentsauflage vom Jahre 1807 aufgenommene, auf das Patent vom 27. August 1803 gegründete Begünstigung für kleinere Partien Kaffeh und Zucker bis 50 und 100 Pfund keine Gültigkeit mehr hat, so tritt doch der Umstand ein, daß der Bezug des Kaffehs, des Syrups und aller Zuckergattungen, mit Ausnahme des Zuckermehles, über gemeine Legstätten, selbst während der Zeit, als von diesen Artikeln nebst dem Zolle ein beträchtlicher Accis-Betrag entrichtet werden mußte, gestattet war, so wie dabey noch in die Erwägung kommt, daß der Verbrauch des Zuckers und Kaffeh unter allen Volksklassen sich mehr ausgebreitet hat, und diese Artikel ein allgemeines Bedürfnis geworden sind, und daß durch den Bezug über Zolllegstätten, wegen der damit verbundenen Umtriebe dem Handel eine lästige Fessel angelegt, und die ohnehin im hohen Preise stehende Waare zum Nachtheile der Consumenten vertheuert wird.

Es wird daher zufolge Decrets der hohen Comerzhofcommission vom 23. December v. J. die Verzollung von Kaffeh, Syrup und raffinirten Zucker in gemeinen Legstätten und der kleinern Quantitäten, nämlich des Kaffehs bis 50 und des Zuckers und Syrups bis 100 Pfund bey Comerzial-Zollämtern gegen genaue Beobachtung der zollamtlichen Vorschriften, jedoch fortwährend mit Ausschluß der übrigen Artikel, des §. 49. und des Zollpatentes wieder gestattet. Wien, den 10. Januar 1817.

Franz Kav. Kees erloschene Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 3. d. d. wurde die von Franz Kav. Kees gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aus dem Mercantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 13. Jänner 1817.

Errichtung einiger Consulate und Vice-Consulate.

Nach dem Inhalte eines Decrets der hohen Comerzhof-commission vom 19. Nov. v. J. haben Se. Majestät unterm 19. Nov. allerhöchst zu entschließen geruht, daß in dem Königreiche Sicilien das Vice-Consulat in Messina zu einem Consulate erhoben, und in den Seeplätzen: Agosta, Sirgenti, Syracusa und Trappani Vice-Consulate errichtet werden. Es haben dieselben Se. Majestät das Consulat von Messina dem Georg Caglia, das Vice-Consulat von Agosta dem Joseph Pinta, jenes von Sirgenti dem Philipp Lauricella, das von Syracusa dem Cajetan Buffardecci, und endlich jenes von Trappani dem Anton Fister allergnädigst verliehen. Wien, den 13. Jänner 1817.

Nachricht der Esconto-Bank.

Um bis zur definitiven Constituirung der priv. Nationalbank, worüber die Verhandlungen ununterbrochen fortschreiten, dem Geldverkehre und durch diesen den comerziellen und industriellen Unternehmungen die möglichste Erleichterung zuzuwenden, zugleich aber den dazu gewidmeten disponiblen Bankfond sobald als möglich seiner Bestimmung zuzuführen, ist eine unter öffentlicher Aufsicht Esconto-Anstalt eingesetzt worden, welcher die disponiblen Gelder der Bank und ein von der hohen Staatsverwaltung bewilligter Zuschuß übergeben, und deren Leitung einem aus der Mitte der Actionäre gewählten Ausschusse anvertraut ist.

Die auf solche Art gebildete privilegierte Esconto-Casse wird Wechsel discountiren, welche auf gesetzliche, conventionsmäßige Münze lauten, und auf dem hierortigen Platze zahlbar sind.

Bei ihrer Geschäftsführung werden überdieß folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Die privilegierte Esconto-Casse discountirt nur Wechselbriefe, welche mit drey Unterschriften von anerkannt soliden Häusern, deren eines wenigstens in Wien ansäßig seyn muß,

versehen sind, und auf welchen Wechseln jeder Giro bis zum letzten Inhaber gehörig ausgefüllt ist.

2. Die zu discountirenden Wechselbriefe müssen entweder von hier ansässigen Handelsleuten, oder von privilegierten Landes-Fabrikanten, oder von solchen, deren Firmen bey dem n. öst. Wechselgerichte protokolliert sind, eingereicht werden.

3. Sie dürfen auf keine geringere Summe als auf 500 fl. lauten, nicht länger als drey Monathe laufen, und keine kürzere Verfallsfrist als von 14 Tage haben, es wärr denn, daß der Besitzer bey Briefen auf kürzere Dauer sich freywillig dem Disconto für 14 Tage unterziehen wolle.

4. Der Disconto wird wöchentlich zweymahl und zwar am Mittwoche und Sonnabend für die darauf folgenden Tage festgesetzt und bekannt gemacht werden.

5. Die Discountirung kann an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwoches und Sonnabends, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags angesucht werden, wobey die Wechselbriefe mit dem Giro in Bianco des Einreichers, und mit einem in Duplo ausgefüllten Verzeichnisse nach dem beygedruckten Formulare eingereicht werden müssen. Eines der eingereichten Verzeichnisse wird mit der Fertigung zweyer Beamten zurückgegeben; am nächsten Morgen um 11 Uhr ist die Entscheidung des Ausschusses zu erheben. Die zum Esconto zugelassenen Wechselbriefe werden zurückbehalten, und ihr Betrag wird an demselben Tage gegen Einlegung desjenigen Verzeichnisses, auf welchem der zu erhebende Betrag berechnet ist, von der Esconto-Casse erfolgt. Die nicht zur Escontirung, zugelassenen Wechselbriefe werden ohne Anführung, von Beweggründen gegen Uebergabe des bey der Einlage erhaltenen Verzeichnisses, zurück stellt.

6. Wenn ein escontirter Wechsel bis 4 Uhr Nachmittags am Verfallstage, nicht bezahlt seyn sollte, so wird der Credit desselben im Rahmen der Esconto-Casse, um unmittelbaren Ersatz angangen werden.

7. Im Rahmen der Esconto-Casse wird die Acquittirung der Wechselbriefe von einem der sieben Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet seyn, diese sind dermahlen

Herr Thadäus Berger.

Herr Johann Bruchmann.

Herr Moriz Graf von Fries.

oder Herr L. von Peschier.

Herr J. H. von Gehmüller der ältere,

oder J. H. von Gehmüller der jüngere.

Herr Joseph von Henckstein.

Herr J. Conrad Hippenmayer.

Herr J. Martin Pacher.

8. Montag den 27. d. werden die ersten Eingaben angenommen.

Diese angenommenen Grundsätze werden zu allgemeinem Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich der Esconto-Anstalt bedienen wollen, sich darnach benehmen können.
Wien, den 22. Januar 1817.

Ernennung von fünf Börse = Sensalen.

Das k. k. n. öst. Appellationsgericht hat mittelst Decret vom 21. d. M. anher eröffnet. Es sey nach Inhalt des Hofdecrets vom 15. dieß, über gepflanztes Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer die von den beyden Handlungsgremien der neureirten sechs Börsensensalen = Stellen, auf Ignaz Holzinger zur ersten, auf Hrn. Aloys Fröh. v. Ratorp zur zweyten, auf Franz Kav. v. Bauvard zur vierten, auf Justus Christoph Rische zur fünften, und auf Carl von Eurländer zur sechsten den besagten Stellen gemachte Vorschläge höchsten Orts bestätigt worden.

Welches dem Gremium der k. k. priv. Großhändler zur Wissenschaft mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß hinsichtlich der sechsten respective Dritten, den erwähnten Stellen, nach Inhalt des Eingangs gedachten Appellations-Decrets die weitere höchste Entschließung abzuwarten komme. Von dem k. k. n. öst. Merc. und Wechselgerichte, den 23. Januar 1817.

Herabsetzung der zollämtlichen Lagerzinse.

Um den Handel im Allgemeinen und insbesondere den Transito-, den Commissions- und Expeditionen = Handel so viel als möglich zu erleichtern, und die zollämtlichen Nebengebühren mit der gegenwärtigen Lage des Handels in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, hat die hohe Hofkammer, mit Decret vom 20. d. M. im Einverständnisse mit der k. k. Comerzhofcommission beschlossen, die zuletzt mit der Verordnung vom 3. April 1813 regulirten zollämtlichen Niederlags-Gebühren, oder Lagerzinse, wieder auf das ursprüngliche, in dem 31. J. des Zollpatentes vom Jahre 1788 festgesetzte Ausmaß von täglich 2 Pfennigen für jeden Centner, und jeden Pack unter einem Centner zurückzuführen; ferner die mit der Verordnung vom 13. October 1812 aufgehobenen Respecttage, jedoch statt der ehemals bestandenen fünf, denen drey in der Art wieder zu gestatten, daß für die ersten drey Tage, den

Tag der Ankunft der Waare angerechnet, kein Lagerzins oder Niederlagsgeld zu entrichten seyn soll, und endlich das Waggeld, wo solches eine Erhöhung erlitten hat, ebenfalls wieder auf den durch das Zollpatent vom Jahre 1788 festgesetzten Betrag von 2 Kreuzern für den Centner, und 1 Kreuzer für jeden Pack unter einem Centner herabzusetzen.

Diese Bestimmungen haben vom Tage ihrer Kundmachung in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle schon von diesem Zeitpuncte zu den Aemtern gelangten, und dort eingelagerten Waaren bis zum Tage der Kundmachung nach den bis dahin bestandenen Vorschriften zu behandeln sind. Wien, den 27. Januar 1817.

Die Ausfuhr des rohen ungehechelten Flachses in das lombardisch-venetianische Königreich wird gestattet, und für denselben sowohl als für den gehechelten Flachs der Zoll bestimmt.

Laut Decrets der hohen Hofkammer vom 18. Februar d. J. wird in Folge allerhöchster Entschliezung die Ausfuhr des rohen ungehechelten Flachses aus sämtlichen, altösterreichischen, deutschen, ungarischen und siebenbürgischen, dann illyrischen Provinzen, in das lombardisch-venetianische Königreich gegen Pässe, und über den Ausweis der Delegationen, daß solcher zur innern Verarbeitung bestimmt sey, gestattet, und der hierfür zu entrichtende Ausfuhrzoll ist mit 1 fl. vom Centner Sporco im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofcommission festgesetzt, zugleich ist aber auch der Ausfuhrzoll für den gehechelten Flachs im Verlehr zwischen den deutschen Provinzen, und dem lombardisch-venetianischen Königreiche auf 2 fl. 24 kr. vom Centner Sporco herabgesetzt, welche neuen Bestimmungen mit 15. März d. J. in Wirksamkeit treten. Wien, den 1. März 1817.

Balthasar Draskowich als Vice-Consul zu Tagenrock am asowschen Meere.

Laut Decrets der hohen Commerzhofcommission vom 12. März haben Sr. Majestät mit höchster Entschliezung vom 22. Juny v. Jahr den Handelsmann Balthasar Draskowich zum k. k. Vice-Consul zu Tagenrock am asowschen Meere allergnädigst zu ernennen geruhet.

Welches in Gemäßheit eines hohen Regierungs-Decretes verständiget wird. Wien, den 1. März 1817.

Befetzung einiger Consulen und Vice = Consulen.

Laut Decrets der hohen Comerzhofcommission vom 29. December v. J. dann vom 19. Februar und vom 2. März d. J. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. December v. J. folgende Individuen zu k. k. Vice = Consulen in dem Königreiche Neapel, nämlich den Sebastian Traversa zu Bari, den Nicolaus Andreas Marcovich zu Vespigia, den Nathan Coligaris zu Mola di Bari, den Johann Bernhard Branetti zu Monoboli, den Baron Bassali zu Otranto, und den Marcus Barlender zu Trani zu ernennen, mit weiterer Allerhöchsten Entschließung vom 17. und 26. Februar d. J. aber dem zum Großherzoglich Toskanischen Consul zu Venedig ernannten Marcus Anton Zannova, und dem zum päpstlichen General = Consul zu Mailand ernannten Conte Luigi Allorghetti das Exequatur allergnädigst zu ertheilen geruhet, welches laut Regierungs-Decretes vom 8. May hiermit erinnert wird. Wien, den 18. März 1817.

Franz Kav. von Bouward zurückgelegte Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 22. Februar d. J. wurde die vom Franz Kav. Bouward gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aus dem Mercantil = Protokolle verordnet. Wien, den 10. März 1817.

Zurücklegung der Befugniß zum Handel mit türkischen Waaren des Const. D. Dursa.

In Folge Regierungsverordnung vom 22. Februar d. J. Empfang 8. dieß wurde die von dem Constantin D. Dursa gemachte Zurücklegung seines Befugnisses zum Handel mit türkischen Waaren all in grosso angenommen, und die Löschung seiner Firma im Mercantil = Protokolle verordnet. Wien, den 10. März 1817.

Herabsetzung des Einfuhrzollcs für Brantweine.

In Folge Decrets der hohen Hofkammer vom 4. März d. J. wird im Einverständnisse der k. k. Comerzhofcom-
mission der im zweyten Specialtarife für Brantwein, La-
gerbrantwein und ausgebranntes Brantweinlager bestimmte
Einfuhrzoll von 4 fl. vom Eimer auf 2 fl. einstweilen, und
zwar bis Ende October 1817 herabgesetzt, und diese neue
Bestimmung hat mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten.
Wien, den 12. März 1817.

Uebersetzung einiger Zolllegstätte in Böhmen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 6. d. M. Z. 10123 in
Folge eines hohen Hofkanzley- Decrets vom 15. v. M. hier-
her eröffnet: die k. k. allgemeine Hofkammer habe,
tens, die bisher in der böhmischen Kreisstadt Jungbunz-
lau bestandene gemeine Zolllegstätte nach Reichenberg zu über-
setzen,

atens, das gemeine böhmische Gränzzollamt Gertau zu
einem Comerzial-Zollamte zu erheben, und

ztens zu Jungbunzlau ein Zollrevisoriat zur Beforgung
der Visa für die ihren Zug über die Straße aus und nach
der Lausiz, dann aus und nach preussisch Schlesien nehmen-
den Consumo-Anweisung und transit Waaren, dann der
deshwegen erforderlichen Gränzcorrespondenz (ohne sich jedoch
mit Waarenverzollungen befassen zu dürfen) zu errichten be-
funden, welche sämtliche drey neue Amtsbestellungen mit
1. November des Militärjahres 1817 nach der für die Provinz,
Böhmen vorausgegangenen öffentlichen Kundmachung in Wirk-
samkeit getreten sind. Wovon man die Ehre hat, das k. k.
priv. Großhandlungsgremium zu verständigen. Wien, den
15. März 1817.

Johann van der Leyen, zurückgelegte Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 4. dieses wurde
die von Johann van der Leyen gemachte Zurücklegung seines
Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Firma die-
ser Großhandlung im Mercantil-Protokolle zu löschen angeord-
net. Wien, den 20. März 1817.

Der Ausfuhrszoll der rohen Schafwolle wird herabgesetzt.

Er. Majestät haben zufolge Hofkammerdecrets vom 26. d. M. mittelst allerhöchster Entschliessung vom 15. d. M. den in den k. k. österreichischen Provinzen nach dem vierten Specialtariffe bisher bestimmt gewesenen Ausfuhrszoll von 16 fl. für jeden Centner rohe Wolle auf 8 fl. Conv. Münze herabzusetzen, und diesen Ausfuhrszoll nunmehr für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie dergestalt eintreten zu lassen geruhet, daß der Verkehr mit Schafwolle im Innern der ganzen Monarchie freigegeben ist, und daß diese neuen Bestimmungen von dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirkung zu treten haben; jedoch müssen bey der Ausfuhr der Schafwolle alle diejenigen Zoll- und Manipulations-Vorschriften fernerhin pünctlich beobachtet werden, welche darüber allgemein und insbesondere mittelst Circular-Berordnung vom 19. December 1804 in allen Provinzen kund gemacht worden sind. Wien, den 24. März 1817.

Mit Postwagen ab- und ankommende Waaren sind mit Mauth-Declarationen zu versehen, dd^o 2. April 1817.

Aus Anlaß mehrerer Fälle, daß bey den Sendungen mittelst des Postwagens mit den Waaren und Anweisungs-Bolleten wider die bestehende Vorschrift keine Declarationen ankamen, wird in Folge hohen Auftrags der k. k. n. ö. Zoll-Gefällen-Verwaltung vom 29. v. M. dem löbl. Gremium hiermit bedeutet, sämmtlichen Gremial-Gliedern zu erinnern, daß sie nach dem Sinne des österreichischen bestehenden Zollpatents ihre auswärtigen Handelsfreunde oder Expeditours in Ansehung aller Waarensendungen, insonderheit jener mittelst des Postwagens anzuweisen haben, bey der Absendung der Waaren nebst dem Frachtbriefe immer durch eine tariffmäßig abgefaßte Declaration derselben an den Frächter oder den Postwagen zu übergeben, und somit allen den unangenehmen Folgen zuvor zu kommen, die aus der Unterlassung dieser Declaration in zollämlicher Hinsicht zu entspringen pflegen. Wien, den 2. April 1817.

Zurückgelegte Handlungsfreyheit mit türkischen Waaren des Argirius Haggi Demet. Terpfo.

In Folge Regierungsverordnung vom 19. März d. J. wurde die von Argirius Haggi Demeter Terpfo gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses mit türkischen Waaren angenommen, und die Löschung desselben aus dem Protokolle angeordnet. Wien, den 10. April 1817.

~~~~~

### Anton Ofenheimer zurückgelegte Großhandlungsfreyheit.

Zufolge Verordnung vom 19. März d. J. hat die K. D. Landesregierung die von dem Großhändler Anton Ofenheimer gemachte unbedingte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung seiner Firma in dem Merkantil-Protokolle verordnet. Wien, den 10. April 1817.

~~~~~

C i r c u l a r e.

Wegen Regulirung der Briefpost = Gebühren.

Um die Briefpost = Gebühren mit dem, nach Verschiedenheit der Entfernungen höheren oder minderen Auslagen der Anstalt, in ein richtiges Verhältniß zu bringen, und hiermit zugleich nützliche Verbesserungen in der bisherigen Einrichtung dieser Anstalt zu verbinden, haben, in Folge allerhöchsten Entschliekung Se. Majestät, vom 1. Junius 1817 angefangen, in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, einzig das Lombardisch-Venetianische Königreich ausgenommen, nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Die Brief-Gebühr muß nach Verhältniß der Entfernung vom Aufgaborte, in Abstufungen von drey Poststationen entrichtet werden, wie es der beygefügte Tarif nachweist.

In diesem sind sieben Abstufungen für inländische Briefe bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der siebenten für die höchste.

Für Briefe in fremde Staaten und aus denselben sind in fünf Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der fünften für die höchste.

In Ansehung der letzten Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates, vom Aufgabsorte bis zur Gränze, oder von der Gränze bis zum Abgabsorte entrichtet, überdieß aber auch die Transito-Gebühr, in so weit sie fremde Staaten beziehen, wie bisher vergütet werden muß.

§. 2. Die Brief-Gebühr muß in jedem Lande in der gangbaren Währung erlegt werden.

§. 3. Bey der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur ein Mal, und zwar bey der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet.

§. 4. Ausgenommen hiervon sind:

a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, dennoch gleich bey der Aufgabe franciren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frey halten will.

b) Briefe, welche von Parteyen an portofreye Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden.

c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind. Für alle diese Briefe muß die Gebühr sogleich bey der Aufgabe entrichtet werden.

§. 5. Für die Aufgabe jener Briefe, wovon nach §. 3. die Gebühr bey der Abgabe zu entrichten ist, werden bey allen Postämtern ein, oder nach Erforderniß auch mehrere Behältnisse bereit stehen, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schlusse, die Briefe eingelegt werden können.

Jene Briefe hingegen wofür nach §. 3. die Gebühr sogleich bey der Aufgabe zu entrichten ist, müssen den Postbeamten eingehändigt werden.

§. 6. Wenn Briefe oder Pakete, für welche die Gebühr bey der Aufgabe entrichtet werden muß, ohne Entrichtung derselben in das Briefbehältniß eingelegt werden sollten, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht, wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle ist eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabe, und daß die Absendung, wegen unterlassener Zahlung der Gebühr, nicht erfolgte, öffentlich in dem Postamte anzuheften.

Den Eigenthümern wird es alsdann frey stehen, die Absendung durch Ertrag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthumes, zurückzunehmen.

Geschieht das eine oder das andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

§. 7. Es steht jedermann frey, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen, oder die Annahme zu verweigern.

Im letzten Falle muß der Brief vom Postamte an die Aufgabs-Station zurückgeschickt, dort eine Abschrift der Adresse öffentlich angeheftet, und auf diese Art dem Eigenthümer die Zurücknahme seines Briefes, nach vorläufiger Erweisung des Eigenthumes, möglich gemacht werden.

Wird ein zurückgesandter Brief binnen zwey Monaten vom Tage der Anheftung nicht erhoben, so wird derselbe unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

§. 8. Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabs-Station der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und gut lesbar angegeben seyn. Wien, den 10. April 1817.



Zurücklegung der Großhandlungsfreyheit des Ignaz Dßwald.

In Folge Regierungsverordnung vom 9. dieß wurde die von Ignaz Dßwald gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung seiner Firma aus dem Merkantil-Protokolle verordnet. Wien, den 17. April 1817.



Die Einfuhr der Dalmatinischen Weine wird gestattet.

Laut Decrets der hohen Hofkammer vom 26. März d. J. haben Se. Majestät mittelst allerhöchsten Entschließung vom 18. April d. J. die Einfuhr der Dalmatinischen Weine in alle zu dem österreichischen Staate gehörigen Provinztheile, gegen Entrichtung eines Zolles von 36 kr. C. M. vom Eimer, nebst den an den verschiedenen Orten bestehenden Localgebühren, und gegen jedesmahlige Beybringung der Ursprungs-Zeugnisse zu gestatten geruhet. Wien, den 29. April 1817.



Zurücklegung der Waaren = Sensal = Stellen des Adam Friedländer und des Franz Resch.

Demselben wird hiermit zur Verständigung seiner Mitglieds

der bekannt gemacht, daß in Folge Regierungsverordnung vom 22. April d. J. die von Adam Friedländer und Franz Resch gemachte Zurücklegung ihrer Sensalienstelle angenommen wurde. Wien, den 1. May 1817.

~~~~~

### Johann Bapt. Freiherr v. Pasqualatti zurückgelegte Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 22. April d. J. wurde die von dem Herrn Johann Freiherrn von Pasqualatti gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aus dem Merkantil-Merkantil-Protokolle verordnet. Wien, den 1. May 1817.

~~~~~

Der neuregulirte Tariff für die Ein- und Ausfuhr der Artikel Eisen, Stahl, die daraus gefertigten Waaren, dann Blei, Quecksilber, Zinnober, Wismuth und Zink wird bekannt gemacht.

Se. Majestät haben laut Dekrets der hohen Hofkammer vom 9. April, empfangen am 3. May d. J. in Beziehung auf die allerhöchsten Orts in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze, und der in Zukunft zu bestehenden Ein- und Ausfuhrverbothe für die Artikel Eisen, Stahl, und die daraus gefertigten Waaren, dann für Blei, Quecksilber, Zinnober, Wismuth und Zink, mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht.

1.) Die in den angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2.) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu zugefallenen Provinzen ist mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die dießfälligen Ladungen jedesmahl vor die an den Zwischenlinien aufgestellten Zollämter zu dem Ende gestellt werden, um sich durch die vorzunehmende Revision die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sich nicht etwa ande-

Hof-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. der Pat. Bezl.	Ausfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. der Pat. Bezl.
		fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
	Roh = Eisen in Massen ge- hört 1 Et.	4	12	—		—	1	3	
3	Rohstahl (Mock) 1 Et.	6	—	—		1	—	—	
4	Geßreckter Stahl aller Art, folglich Ristenstahl, Scharlach, Zweckschmied- und Mittelzeug von allen Dimensionen . 1 Et.	7	12	—		—	3	—	
5	Sußstahl, Brenn- oder Zement- stahl, und hieraus verfertigter seiner Triebstahl 1 Et.	3	30	—		—	8	3	
6	Eisenblech, schwarzes, 1 Cent- ner Sporco	9	36	—		—	4	—	
7	Eisenblech, weißes, 1 Centner Sporco	15	36	—		—	6	2	
8	Eisen- und Stahlrath, ohne Unterschied 1 Et.	12	—	—		—	5	—	
	— — — — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Pro- vinzen der Monarchie . 1 Et.	1	40	—		—	5	—	
9	Eisen, altes und Brucheisen, 1 Centner	2	24	—		—	1	—	
10	Sußeisenwaaren, Defen, Kes- seln, u. dgl. Süßeisenwaaren, 1 Centner	5	24	—		—	2	1	
	— — — — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Pro- vinzen der Monarchie . 1 Et.	—	54	—		—	2	1	
11	Grob- und Streckeisen, in Stangen und Büschen aller Art oder sogenanntes Centuergut, 1 Centner	6	—	—		—	2	2	
12	Zeughammerschmied- Waaren, Schwarzschmiedarbeit, und Ei- sengeschmeid aller Art . 1 Et.	12	—	—		—	5	—	
	— — — — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Pro- vinzen der Monarchie . 1 Et.	1	36	—		—	5	—	

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. der Stat. Bechl.	Ausfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. der Stat. Bechl.
		fl.	kr.	dr		fl.	kr.	dr	
	Zeughammerschmied = Waaren, dergleichen aus diesen nach Un- garn 1 Et.	—	—	—		—	5	—	
13	Feine Zeug- und Zirkelschmied- arbeit, als: Dockendrehstuhl, Uhren, zusammengesetzte Zwick- zange, Flaschzange, Zirkel, Stangelzange, Nähkissen, fei- ne Schanierschnallen, Stiefel- haken u. dgl., nach dem Wer- the von jedem Gulden . . .	—	36	—		—	—	1	
14	Schlosserarbeit, gemeine und glattgetriebene, dann verzinn- te, als: Sporerarbeit, Wa- genfedern, Thür- und Kasten- beschläge, Schlösser, und dgl.	60	—	—		25	—	—	
15	Hammerschlag, Schmiedzunder oder Sinte, Eisenfeilspänne, von 1 Stück Zugvoh. dergleichen aus Ungarn in die übrigen Pro- vinzen der Monarchie von 1 Stück Zugvoh.	12	—	—		5	—	—	
	Dergleichen aus diesen nach Ungarn für 1 Stück Zugvieh Eisenstein, eigentlich Eisener- ze, von 1 Stück Zugvieh . . .	2	2	2		5	—	—	
16	Feilen, feine, für Künstler, wor- unter auch die sogenannten Na- del- und Rahmfeilen gehören, so wie auch feine Laubsägen und Raspeln 1 Pfund	1	30	—		30	—	—	
17	Mulden, wie auch altes und Bruchbley 1 Et.	—	12	—		—	—	1	
18		6	18	—	C	—	2	3	

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem Wiener-Gewichte.			Zeit der Pat. Bevl.	Ausfuhr nach dem Wiener-Gewichte.			Zeit der Pat. Bevl.
		A.	kr.	dr.		A.	kr.	dr.	
	Bley, dergleichen aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie . . . 1 Et.	1	3	—		—	2	3	
	— — — dergleichen aus diesen nach Ungarn . . . 1 Et.	—	—	—		—	2	3	
19	Bley, gegossenes, als: Kugeln und Schrot . . . 1 Et.	7	12	—		—	3	—	
	— — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie . . . 1 Et.	1	12	—		—	3	—	
20	Bley, gezogenes und gestrecktes, als: Dachfenster und Röhrenbley, auch Bleyfolien 1 Et.	8	24	—		—	3	2	
	— — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Et. Sporco	1	24	—		—	3	2	
21	Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Töpferglasur, dessen Ausfuhr nur gegen bergämliche Zeugnisse gestattet ist . . . 1 Et.	1	—	—		—	1	1	D
22	Bleyglätte . . . 1 Et. Sporco	6	36	—	C	—	2	3	
	— — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie . . . 1 Et. Sporco	1	1	1		—	2	3	
	— — — dergleichen aus diesen nach Ungarn 1 Et. Sporco	—	—	—		—	2	3	
23	Bleyweiß, Schieferweiß. 1 Et. Sporco	5	12	—		—	6	2	
24	Bleyzucker, eigentlich Bleyfalz 1 Et. Sporco	12	—	—	C	—	15	—	
25	Menig . . . 1 Et. Sporco	2	48	—	C	—	3	2	
26	Quecksilber, rohes 1 Et. Sporco	90	—	—	C	—	37	2	
	— — — dergleichen aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie . . . 1 Et. Sporco	4	30	—		—	37	2	

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. d. Verh. d. Bechl.	Ausfuhr nach dem Wiener- Gewichte.			Zit. d. Verh. d. Bechl.
		A.	kr.	dr.		A.	kr.	dr.	
	Quecksilber dergleichen aus die- sen nach Ungarn. 1 Et. Sporco	—	—	—		—	37	2	
27	Mercurial = Präparate, als: äsende Quecksilber, rohes Prä- cipitat und versüßtes 1 Pfund	—	—	—		—	—	—	
	Sporco	1	12	—	C	—	—	2	
	— — — dergleichen aus Ungarn in die Provinzen der Monar- chie 1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
28	Zinnober ohne Unterschied 1 Et. Sporco	105	—	—	C	—	43	3	
	— — — dergleichen aus Un- garn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Et. Sporco	52	30	—		—	43	3	
29	Wismuth 1 Et.	12	—	—	C	—	15	—	
30	Zink oder Spiauter 1 Et.	6	—	—	C	—	7	2	

Zurückgelegte Großhandlung des Joseph Edler von Weittenhiller.

In Folge Regierungsverordnung vom 30. April Em-
pfang 7. dieß wurde die von Joseph von Weittenhiller ge-
machte Zurücklegung seines unterm 6. July 1812 erhaltenen
Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Böschung
der Firma desselben aus dem Merlantil. Protokolle angeord-
net. Wien, den 8. May 1817.

Verordnung der Kupfermünzen.

§. 1. Vom 1. Aug. d. J. angefangen, erhält die neue auf
Conventions-Münz-Währung ausgeprägte Kupfermünze,

welche aus Kreuzerstücken, halben Kreuzerstücken und Vierteldkreuzerstücken besteht, für diejenigen Zahlungen, welche in der Conventions-Münz-Währung zu entrichten sind, und nicht den Betrag von drey Kreuzern erreichen, gesetzlichen Umlauf.

§. 2. Die öffentlichen Kassen und die Privaten sind verpflichtet, die neue Kupfermünze nach den in dem §. 1. erhaltenen Bestimmungen in ihrem vollen Nennbetrage anzunehmen.

§. 3. Bis zum 1. November l. J. werden die Staats-Kassen bey den an sie zu leistenden Zahlungen, nebst den neuen Kupfermünzen, auch jene des ältern Gepräges nach dem ihnen durch das Patent vom 1. Junius 1816 beygelegten Werthverhältnisse, zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze annehmen, bey den Zahlungen, welche sie selbst zu leisten haben, aber, bloß die neu ausgeprägten Kupfermünzen verwenden. Nach diesem Termine können bey denselben die in der Währung der Conventions-Münze vorkommenden Ausgleichungsbeträge ausschließend nur in der neuen Kupfermünze abgestattet werden.

§. 4. Die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupfermünze behält fortan ihre Eigenschaft als Theilungsmünze des Papiergeldes, und die über die Verwendung derselben bestehenden Vorschriften bleiben unverändert in gesetzlicher Kraft. Wien, den 12. May 1817.

Zurücklegung der Großhandlung der Frau Susanna Hornbostel.

In Folge Regierungsverordnung vom 31. Jänner d. J. wurde die von der Frau Maria Susanna Hornbostel gemachte Zurücklegung ihres Großhandlungsbefugnisses angenommen. Wien, den 19. May 1817.

Auflösung der Comitte in Brody von Fiers und Bachofen.

In Folge Regierungsverordnung von J. dieß wurde die von den Großhändlern Fiers & Bachofen angesuchte Auflösung ihres Komandithauses in Brody gegen dem bewilliget, daß das besagte Komandithaus gehörig liquidiren, und das hiesige Mutterhaus für alle von dem erstern bis zum Tage der Auflösung der Handlung eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung bleibe. Wien, den 19. May 1817.

Franz Neumayer zurückgelegte Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 12. dieß wurde die vom Franz Neumayer gemachte Anheimsagung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung der Firma aus dem Merkantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 22. May 1817.

Ernennung eines Consuls zu Ragusa.

Laut Dekrets der hohen Kommerzhofkommission vom 25. April d. J. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschlie-
ßung vom 21. v. M. dem zum k. großbritannischen Consul zu Ragusa ernannten Thomas T a r n e r das Erequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hiervon hat man die Ehre das k. k. priv. Großhandlungs-
Gremium zu Folge hohen Regierungs-Dekrets vom 6. May, Z. 19562 in die Kenntniß zu setzen. Wien, am 22. May 1817.

Vice-Consuls zu Canton in China.

Laut Dekrets vom 2. May d. J. hat die hohe Kommerzhofkommission im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley sich bewogen gefunden den k. k. Generalconsul Eduard W a t t s, welcher sich nach Canton in China begeben hat, in dieser Eigenschaft daselbst beyzubehalten.

Von dieser hohen Entschlie-ßung wird das k. k. priv. Großhandlungsgremium in Folge hohen Regierungs-Dekretes vom 13. May Z. 21025 hiemit zur Wissenschaft verständiget. Wien, am 24. May 1817.

Dem Vice-Consul, Dom. Feracini, zu Spalatro wird das Erequatur verliehen.

Laut Dekrets der hohen Kommerzhofkommission vom 13. May d. J. haben Se. Majestät mit höchster Entschlie-ßung vom 5. May, dem vom römischen Hofe zum Vice-Consul in Spalatro ernannten Dominik F e r a c i n i das Erequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von dieser hohen Entschlie-ßung wird das k. k. priv. Großhandlungsgremium zu Folge hohen Regierungs-Auftrags vom 20. May, Z. 21744 in die Kenntniß gesetzt. Wien, am 28. May 1817.

Der zollfreyer Verkehr mit Schwefel wird in dem Innern der Monarchie gestatter, und für den Verkehr mit dem Auslande und mit Ungarn der Zoll festgesetzt.

Kaut hohen Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. eingelant am 27. May d. J. haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschliesung vom 19. April d. J. den Verkehr mit dem Artikel Schwefel im innern Umfange der ganzen Monarchie, mit Ausnahme Ungarns, zollfrey zu gestatten, und zugleich für den Verkehr mit dem Auslande und mit Ungarn ebenfalls für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Zollsätze zu bestimmen geruhet.

Schwefel ohne Unterschied, 1
Zentner Sporco
detto ungarischer detto
Für das lombardisch-venetianische
Königreich nach dem me-
trischen Gewichte und dem
dortigen Münzfuße vom me-
trischen Zentner

Einfuhrs- Zoll.		Ausfuhrs- Zoll.	
2 fl. 24 kr.		1½ fr.	
1 fl. 12 kr.		1½ fr.	
Lire. Cent.	Lire. Cent.	Lire. Cent.	Lire. Cent.
11 — 14.	— 12	— 12	

Diese neue Bestimmung, wodurch zugleich das bisher bestandene Schwefelausfuhrsverboth behoben ist, hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung an in Wirkung zu treten. Wien, am 29. May 1817.

Verliehene Großhandlung an Christian Heinrich von Coith.

In Folge Dekrets der hohen Kommerzhofkommission vom 12. April d. J. wurde dem Christian Heinrich Edlen von Coith das angesuchte Großhandlungsbefugniß über die durch den Tod seiner Mutter Elisabeth Coith geschehene Erlöschung ihrer Großhandlungsfreyheit verliehen. Wien, den 16. Juny 1817.

Johann Bapt. Brusa zurückgelegte Waaren=Censalen Stelle.

In Folge Regierungsverordnung vom 4. dieß wurde die Zurücklegung der, dem Johann Baptist Brusa im Jahre 1797 verliehenen Waaren=Censalen=Stelle angenommen. Wel-

des demselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien, den 16. Juny 1817.

Bestimmung der Ein- und Ausfuhrszölle für einige Lederergattungen und für die Knopfern.

Se. Majestät haben laut hohen Dekrets der k. k. allgemeynen Hofkammer vom 12. Empfang am 17. Junius, durch allerhöchste Entschliesung vom 2. d. M. die in dem nachstehenden Tariffe enthaltenen, von der k. k. Kommerzhofkommission in Antrag gebrachten Ein- und Ausfuhrszölle für einige Lederergattungen, und für die Knopfern zu genehmigen, und zugleich zu befehlen geruht, daß diese neuen Bestimmungen mit 1. Julius d. J. in den altösterreichischen Provinzen mit Einschluß des Königreichs Aegypten in Wirkung zu treten haben.

	Einfuhrszoll.			Lit. d. Patentbehl.	Ausfuhrszoll.			Lit. d. Patentbehl.
	fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	
1. Büffel-, Ochsen- und Kuhleder, samisch gearbeitet, 1 Zentner	20	—	—	C.	—	25	—	
2. Kuh- und Terzenleder in Loh gearbeitet, 1 Ztr.	15	—	—	C.	—	18	3	
3. Pfundleder, 1 Zentner.	14	—	—	C.	—	17	2	
4. Kalbleder, samisch gearbeitet, 1 Zentner	120	—	—	C.	2	30	—	
5. Kalbleder in Loh gearbeitet, braunes und schwarzes, Hundshäute, wie auch dgl. Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl. 1 Ztr.	40	—	—	C.	—	50	—	
6. Knopfern und Knopfernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Balonien, 1 Kübel zu 2 Messen zu 110 Pfund	—	3	2		1	12	—	D.

Wien, den 17. Junius 1817.

Abänderung des Lagerzinses und der Baggebühre für die in das hiesige Bancal-Administrations-Hauptmagazin freywillig eingebrachte Schafwolle.

Zufolge hohen Hofkammerdecrets vom 27. May, haben dieselben Baggebühren und Lagerzinse, welche bey der Einlagerung von Gütern in die zollämtlichen Magazine zur zollämtlichen Behandlung eingeführt worden sind, auch bey der Schafwolle einzutreten, welche in Folge der Regierungskundmachung vom 24. März 1816 in das Bancal-Administrations-Hauptmagazin am Kennwege freywillig hinterleget, oder zur Abwägung gebracht wird, daher es hierbey von der in der letztgenannten Kundmachung ausgesprochenen Bestimmung der Niederlags-Gebühren und des Waggeldes abzukommen hat. Wien, den 17. Juny 1817.

irkulare über die Ausfuhr einheimischer Fabrikate und Bergwerksproducte in das lombardisch-venetianische Königreich zur See.

Um den Verkehr zwischen den alt-österreichischen und illyrischen Provinzen und dem lombardisch-venetianischen Königreiche möglichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer laut Dekrets vom 10. empfangen 19. d. M. einverständlich mit der k. k. Kommerzhofkommission beschlossen, die Ausfuhr der einheimischen Fabrikate, Manufakte und Bergwerksproducte in das lombardisch-venetianische Königreich auch über Trieste zur See unter der Bedingung zu gestatten, daß die dießfälligen Kollien jederzeit mit unverletzten österreichischen Essitosegeln, und von den österreichischen Essitobolleten begleitet, bey den lombardisch-venetianischen Aemtern einzutreffen haben. Wien, den 19. Juny 1817.

Verliehene Großhandlung an Philipp Hofinger.

In Folge Decrets der hohen Comerzhofcommission vom 7. März d. J. wurde dem Inhaber der chemischen Producten-Fabrik zu Weissenbach Philipp Hofinger das Großhandlungs-befugniß in Wien verliehen. Wien, den 3. July 1817.

Herabsetzung der auf die zollämterliche Sigillirung der Waarenbehältnisse bestimmten Taxe.

Zur Beförderung des Handels im Allgemeinen und insbesondere des Transito-Commissions- und Speculationshandels wurde laut hohen Hofkammerdecrets vom 24. Junius beschlossen, die für die Sigillirung der von der Gränze an eine Zoll- oder Drehkist Legstätte zur Verzollung angewiesenen, oder bloß durchziehenden Waarenbehältnisse, durch das hiesigen Landes unterm 24. October 1810 bekannt gemachte Hofdecret vom 16. eben desselben Monaths mit vier Kreuzer für ein jedes darauf angelegte Bleisiegel bisher bestimmte Taxe auf 3 w e y Kreuzer W. W., bey dem Verkehr mit dem Inlande, und auf e i n e n Kreuzer Conventions-Münze bey dem Verkehr mit dem Auslande vom Tage der Kundmachung an, herabzusetzen. Wien, den 8. Julius 1817.

Johann Jos. Kinderbater, ernannter Consul in Ulm.

Laut Dekrets der hohen Kommerzhofkommission vom 16. May, welches mit hohem Regierungsdekret vom 23. Juny 3. 27178 anher mitgetheilt wurde, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. May für die bereits im Jahre 1808 zum österreichischen Consul in Ulm ernannten Hrn. Joh. Joseph Kinderbater, die Ausfertigung eines neuen Diploms in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bewilligen geruht. Wien, am 10. July 1817.

Ernennung einiger Consuln und Vice-Consuln.

Laut Dekrets der hohen Kommerzhofkommission vom 11. May haben Se. k. k. Majestät zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 31. März d. J. außer dem, an der päpstlichen adriatischen Küste bestehenden General-Consulate zu Ancona, und Viceconsulate zu Pesano, noch die Aufstellung dreier Viceconsulate zu Sinigaglia, zu Ravenna, für diese Stadt, und für Primaro und Confini, dann zu Ferrara für diese Stadt, und für Goro Messalo und Ponte lago scuro anzuordnen; für Sinigaglia den pensionirten Marine-Major Vitalian Pasqualli, wegen seines Ranges ad personam zum Consul, dann für Ravenna den Cajetan Mambelli, und für Ferrara den Spiridion Fuda zu Viceconsuln zu ernennen geruht. Wien, den 10. July 1817.

Zurücklegung der Großhandlung des Stephan Ignaz Gilg von Gilgenburg.

In Folge Regierungsverordnung vom 12. dieses, wurde die von Stephan Ignaz Gilg von Gilgenburg, gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aus dem Mercantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 17. July 1817.

Zurücklegung der Großhandlungs-Freyheit des J. J. Fiers.

In Folge Regierungsverordnung vom 12. dieß, wurde die von J. J. Fiers gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aus dem Mercantil-Protokolle angeordnet. Wien, den 17. July 1817.

Erlöschene Großhandlung von Seidl et Comp.

In Folge Regierungsverordnung von 12. dieß, wurde die Großhandlung J. N. Seidl et Comp. ohne weiters cassirt, da die Gläubiger derselben, selbst wenn alle Activforderungen eingehen, und das vorhandene Waarenlager um den höchst möglichen Preis abgesetzt wird, mehr als 70 Procento verlieren.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungsbefugniß sammt Firma unterm heutigen Dato im Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey, und Franz Norbert Seidl et Comp. bey gesetzmäßiger Strafe sich alles Betriebes einer Großhandlung zu enthalten habe. Wien, den 25. August 1817.

C i r c u l a r e.

Womit der neu regulirte Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr des Kupfers und der Kupfer-Waaren bekannt gemacht wird.

Se. Majestät haben laut Decrets der hohen allgemeinen k. k. Hofkammer vom 21. August, Empfang 1. September d. J. in Beziehung auf die von der k. k. Cometz- Hofcommission allerhöchsten Orts in Antrag gebrachte Regulirung der Zoll-

säze und der Ein- und Ausfuhrverbothe für den Artikel Kupfer und Kupfer-Waaren mit allerhöchster Entschließung vom 7. August folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Der Verkehr mit diesen Artikeln ist zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen, mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn, und des Großfürstenthums Siebenbürgen durchaus zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die hieffälligen Ladungen jedesmahl vor die an den Zwischenlinien aufgestellten Zollämter zu dem Ende gestattet werden, um sich durch die vorzunehmende Revision die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sich nicht etwa andere einer Siebigkeit an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beygepackt befinden.

2. Dagegen haben aber auch in Hinsicht dieser Artikel in dem dermahligen ganzen Umfange der Monarchie die gleichen Ein- und Ausfuhrzölle, dann die Einfuhrverbothe nach dem bestehenden Tarife in Wirksamkeit zu treten, nebstbey ist die Ausfuhr dieser Artikel auch von nun an im ganzen Umfange der Monarchie gestattet, dagegen aber auch die Einfuhr derjenigen Artikel verbothen, bey denen in dem nachstehenden Tarife die angelegten Einfuhrzölle mit einem doppelten Querstriche unterzogen sind, daher diese unterstrichenen Zollbeträge nur dann in Anwendung kommen können, wenn ausnahmsweise eine Einfuhr gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen k. k. Hofkammer erforderlich ist.

3. In dem Verkehr zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in so ferne, als in dem Tarife nicht schon besondere Zollsätze bestimmt sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Endlich hat die gesetzliche Wirkung dieser neuen Bestimmungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen. Wien, den 4. September 1817.

T a r i f

der Ein- und Ausfuhrszölle für Kupfer- und Kupfer-
waaren.

Post-Nummer.	Benennung der A r t i k e l.	Ein- fuhr.	Aus- fuhr.	Ein- fuhr.	Aus- fuhr.					
		Nach dem Wie- ner = Gewichte		Nach dem metri- schen Gewichte und ita- lienischen Münz- fusse.						
		Wien. Währ	Conv. Münz							
		fl.	kr.	fl.	kr.	dr	Lir	£	ℓ	£
1	Kupfer, rohes, als Platten, Preiser, Ro- setten, Spleissenkupfer u. dgl. wie auch Per- gamentkupfer, worun- ter auch alle fremden außer Cours befindli- chen Kupfermünzen gehören . . . 1 Et.	5	—	—	30	—	23	21	2	82
	Dergleichen aus Un- garn . . . 1 Et.	2	30	—	30	—	—	—	—	—
2	Altes und Bruchku- pfer . . . 1 Et.	3	36	—	21	2	16	71	1	66
3	Kupfergeschirr, wie auch Brantwein- Blasenkeffel, Nägel- kupfer u. dgl. . 1 Et.	39	36	—	16	2	183	86	1	28
	Dergleichen aus Un- garn . . . 1 Et.	6	42	—	15	2	—	—	—	—
4	Kupferschalwaaren, die jenes Geschirr, welches auf dem Ku- pferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Ku- pferbleche . . 1 Et.	33	—	—	27	2	153	21	2	13
5	Kupferdrath . 1 Et.	51	—	—	21	1	236	79	1	64

Joseph Anton Dworjak zurückgelegte Großhandlung.

In Folge Regierungsverordnung vom 10. Juny d. J. wurde die von Jos. Anton Dworjak gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses gegen Dissolvirung, der mit seinem Bruder Johann Dworjak protokolirten öffentlichen Gesellschaft angenommen. Wien, den 4. September 1817.

Verleihung des Großhandlungsbefugnisses an Cajetan Ruchmann.

In Folge Decrets der hohen Comerzhofcommission vom 28. May d. J. wurde dem Cajetan Ruchmann, nachdem er eine lange Reihe von Jahren zum Theil schon als selbstständiger Kaufmann bey der Handlung zugebracht habe, gegen seine Handlungskennnisse und Moralität kein Zweifel angebracht werde, auch Verdienste um die Armen und den Staat für ihn das Wort führen, das angesuchte Großhandlungsbefugniß verliehen.

Welches in Gemäßheit des Regierungs-Decrets vom 6. Juny, Empfang 25. August d. J. mit dem Befehle bekannt gemacht wird, daß Cajetan Ruchmann unterm heutigen Dato im Merkantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien, den 4. September 1817.

Der Einfuhrszoll für das geschlagene Silber im größern Format wird herabgesetzt.

Laut hohen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2., eingelangt am 6. September d. J. haben Se. Majestät auf Einschreiten der k. k. Comerz-Hofcommission vermittlest allerhöchster Entschliekung vom 17. v. M. den in dem 3. Spezial-Tarife auf 5 fl. 36 kr., festgesetzten Einfuhrszoll für das geschlagene Silber im größern Format über 2½ Zoll lang, und 2½ Zoll breit ohne Büchel auf vierzehn und einen halben Kreuzer Conventions-Münze für die Mark herabzusetzen geruhet. Wien, den 6. September 1817.

Einfuhr von einigen Uhr- und Uhrgehäufmacher- Werkzeugen.

Durch den neu entworfenen, bereits allgemein, im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie bekannt gemachten Tariff, über die Ein- und Ausfuhrzölle von Eisen, Stahl, und der daraus erzeugten Fabrikate, sind auch mehrere Uhrmacher-Werkzeuge, unter die Nomenklatur: Fein-, Zug- und Zirkelschmidt-Arbeit aufgenommen, und dem Einfuhrsverbot theilunterzogen worden.

Da jedoch diese Werkzeuge in den österreichischen Staaten entweder gar nicht, oder nicht in der gehörigen Vollkommenheit erzeugt werden, so ist aus Rücksicht für die inländische Industrie von Seite der allgemeinen k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der Kommerz-Hofkommission beschlossen worden, es zwar im Allgemeinen bey den Bestimmungen des gedachten, hierlandes durch die Regierungsverordnung vom 4. May, H. 1955 a. c. bekannt gemachten Tariffes, in Bezug auf die Einfuhrzölle und den Einfuhrwerth der genannten Werkzeuge zu lassen, zugleich jedoch die Länderstellen zu ermächtigen, Gewerbsleuten, die solcher Werkzeuge benöthigen, in so lange dieselben im Inlande unzureichend oder unvollkommen erzeugt werden, Einfuhrbewilligungen zu ertheilen, oder den Handelsteuten den Bezug derselben für solche Gewerbsleute zu gestatten, in welchem Falle sodann die Zollgefällsverwaltung, und die Zollämter, die mittelst Bescheid ertheilten Bewilligungen zu achten, und solche nur mit 6 kr. von jedem Gulden des Werthes, in die Verzollung zu nehmen haben.

Von dieser hohen Verfügung hat man die Ehre das k. k. priv. Großhandlungsgremium in Folge hohen Regierungsauftrages vom 3. v. M. unter Anschluß des Verzeichnisses jener Uhr- und Uhrgehäufmacherwerkzeuge, auf welche sich diese Verfügung erstreckt, und mit der Bemerkung zu verständigen, daß die dießfälligen Gesuche bey der hohen Landesstelle zu überreichen seyen. Wien, den 7. September 1817.

V e r z e i c h n i s

Jener Uhr- und Uhrgehäufmacherwerkzeuge, welche zur Verfertigung eigenschaftlicher Uhren und Uhrgehäuf unumgänglich nöthwendig sind, und die, da sie hierlands theils gar nicht, theils aber ganz unrichtig gemacht werden, aus dem Auslande, vorzüglich aus der französischen Schweiz bezogen werden.

- A. Abgleichsflangen von Messing und Stahl.
 Umbohörndt von Stahl.
- B. Reiß- oder Zwickzange von Stahl.
 Blasröhre von Messing.
 Bahrstöckl von Stahl.
- C. Loquiret Polir-Maschine von Messing und Stahl.
 Cylinder-Maschine von Messing und Stahl.
- D. Dessein-Rädchen von Stahl.
 Drehstiften, polirte, von Messing und Stahl.
 — — linke, von Messing und Stahl.
 — — — mit Mütterln von Messing und Stahl.
 — — zum Ausklütten von Stahl.
 — — einfache und doppelte Unruh-Drehstiften von Messing und Stahl.
 — — Unruh-Polir-Drehstiften v. Mess. u. Stahl.
 — — Zifferblatt-Drehstiften v. Messing u. Stahl.
- Drehstühle. Ausreib-Drehstühle von Messing und Stahl.
 — — kleine Finier-Drehstühle v. Mess. u. Stahl.
 — — kleine mit Spitze von Stahl.
 — — große von 6 bis 15 Zoll lang von Stahl.
 — — Dockendrehstühle, große von 6 bis 15 Zoll lang von Stahl.
 — — Dockendrehstühle aplanze von 6 bis 15 Zoll lang von Messing.
 — — messingene Zapfen-Drehstühle.
 — — für Uhrgehäusmacher von Stahl.
- E. Eingreifzirkel mit 5 Spitzen von Messing und Stahl.
 — — von 4 bis 12 Zoll lang von Mess. u. Stahl.
- F. Federwinder von Messing und Stahl.
 Feilkloben von Stahl.
 Finier-Maschine von Messing und Stahl.
- G. Geradbohr-Maschine von Messing.
 Geradhang-Maschine von Messing.
 Glattschläger von Stahl.
 Gleichdickzirkel von Messing.
- H. Hammer für Groß- und Kleinuhrmacher von Stahl.
- K. Alöppl von Stahl.
 Kronradhöher von Messing und Stahl.
 Kronrad-Polirmaschine von Messing und Stahl.
- L. Laterne zum Schraubenpoliren von Stahl.
 Laubsägen-Gestelle von Stahl.
- M. Mikroskopen-Träger von Messing und Stahl.
 Mittelsucher von Stahl.
- N. Nietkluppe von Stahl.

- Nietnaß von Messing und Stahl.
 Nietstöckl messingene und stählerne.
 P. Pfeilenhöhe von Stahl.
 R. Reibahlen von Stahl.
 S. Schlüsselöbel, stählerne.
 Schneckenpoliers von Messing und Stahl.
 Schmiedeisen für Groß- und Kleinuhrmacher v. Stahl.
 Schmiedekluppe für Groß- und Kleinuhrmacher.
 Schneidzeug-Räder von Messing und Stahl,
 — — stählerne und messingene Schnecken.
 — — Steigrad-Schneidzeug von Mess. u. Stahl.
 Schraubenpolier-Maschine von Stahl.
 Schraubenpolier-Zange von Stahl.
 Schraubenzieher für Klein- und Großuhrmacher von
 Messing und Stahl.
 Schraubenroller von Stahl.
 — — Spindelschraubenroller von Stahl.
 — — Triebschraubenrollen von Stahl.
 Schubzangen von Stahl.
 Semter einfache und doppelte von Messing und Stahl.
 — — um Federhutsbogen abzusenden v. M. u. St.
 Spindelslöppel von Messing und Stahl.
 Steigradabgleich-Maschine von Messing und Stahl.
 Steigradeinhang-Maschine von Messing und Stahl.
 Steigradhöhen von Messing und Stahl.
 Steigradzangen von Messing und Stahl.
 Stiellöbel von Stahl.
 Stiftenlöbel von Stahl.
 T. Tanzmeister von Stahl, auch von Messing und Stahl.
 Theilsscheide zu Zifferblättern von Messing und Stahl.
 Triebmaas von Stahl, und auch von Messing u. Stahl.
 U. Uhruh, obgleich Maschine von Messing und Stahl.
 Uhruh-Drehmaschine von Messing und Stahl.
 W. Wiege zu Repetierhammer und Schlusfederpolieren von
 Messing und Stahl.
 Z. Zangen, flache, spizige und runde für Groß- und Kleins-
 uhrmacher von Stahl.
 Zeiger Guiloche-Maschine v. Messing und Stahl.
 Zeigerzange von Stahl.
 Zirkel, Federzirkel von Stahl.
 — Reißzirkel von Stahl.
 — Schraubzirkel von Stahl.
 Zusammensetzer, Uhrenzusammensetzer von Stahl.

Löschung der Johann Wildauerschen Großhandlung:

In Folge Regierungsverordnung vom 31. August, Empfang 10. dieß, wurde die Löschung der Johann Wildauerschen Großhandlung angeordnet, da durch den Tod des Johann Wildauer und durch die hierorts eingelegte Entsagung seiner Wittve auf die Fortsetzung seiner Großhandlung dieses Befugniß von selbst erlösche. Wien, den 11. September 1817.

Ernennung des Alois Ceconi zum Vice-Consul zu Bastia auf der Insel Corsika:

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Kommerz-Hofkommissions-Dekrets vom 15. July d. J. mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. ejusdem den Alois Ceconi zum Vice-Consul zu Bastia auf der Insel Corsika zu ernennen, und dessen Unterordnung unter das General-Consulat zu Marseille zu genehmigen geruhet.

Welches dem k. k. priv. Großhandlungsgremium in Folge Regierungs-Dekrets vom 25. v. M. Empfang 10. dieß, hiermit bekannt gemacht wird. Wien, den 11. September 1817.

Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses des A. M. Tarabochia.

In Folge Regierungsverordnung vom 7. dieß, wurde die Zurücklegung des dem A. M. Tarabochia im Jahre 1812 ertheilten Großhandlungsbefugnisses, welches ad cassandum hierorts zurückbehalten worden ist, angenommen. Wien, den 15. September 1817.

Erloschene Großhandlung der Nik. Dima Dora.

In Folge Regierungsverordnung vom 4. dieß wurde über den angezeigten Umstand, daß der priv. Großhändler Nikolaus Dima Dora ohne Wittve mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes gestorben sey, diese Großhandlung als erloschen erklärt.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachte Großhandlung unter heutigen Datum im Merkantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien, den 15. September 1817.

Großhandlungsverleihung und Toleranz-Ertheilung für den Frankfurter Juden Bernhard Grünebaum.

Nach Inhalt eines hohen Kommerz-Hofkommissionsdekretes vom 6. August dieses Jahres haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 29. Juny dieses Jahres zu gestatten geruhet, daß dem Frankfurter Juden Bernhard Grünebaum das hiesige Großhandlungsbefugniß ertheilet, und die Toleranz verliehen werde.

Welches in Gemäßheit des Regierungsdekrets vom 12. August dieses Jahres mit dem Beyfaze bekannt gemacht wird, daß Grünebaum mit seinem Großhandlungsbefugnisse unterm heutigen Dato im Merkantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien, den 18. September 1817.

C i r c u l a r e.

Womit der neu regulirte Zolltarif für die Ein- und Durchfuhr der Artikel, Seide und Seidenwaaren, baumwollenen und schafwollenen Waaren bekannt gemacht wird,

Se. Majestät haben laut hohen Decrets der k. k. allgem. Hofkammer vom 2. empfangen den 19. September d. J. über Anträge der k. k. Commerzhofcommission für die ganze Monarchie ein neues System in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Seidengattungen, der Seidenwaaren, dann der baum- und schafwollenen Waaren festzusetzen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen durch allerhöchste Entschließungen vom 1. April, 28. Juny und 2. August d. J. zu genehmigen geruhet.

1. Die in dem nachstehenden Tarife für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze, haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österreichischen Provinzen, (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie gelegenen Districte) ist ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendun-

gen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen werden, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beige packt sind.

3. Dagegen ist aber auch die Einfuhr aller Seiden-Baum- und Schafwollenwaaren ebenfalls im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie in der Art, wie dieses bisher nur in den altösterreichischen Landestheilen Statt fand, verbotben, und sind zur näheren Bezeichnung dieser einzuführen verbotbenen Artikel in dem beigegeführten Tarife entweder die Zollsätze mit einem Querstriche unterzogen, oder mit dem Worte verbotben selbst bezeichnet.

4) Für den Fall jedoch, als einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig sich zu erhebenden Paß erteilet wird, ist bey den Seidenwaaren der im Tarife festgesetzte Einfuhrzoll für die Schaf- und Baumwollwaaren aber ein Zoll von 60 Percent, von dem der Parthey zu erklärenden Werthe einzuhellen, wobey sich die Partheyen genau nach dem §. 63. der allgemeynen Zollordnung vom Jahre 1788 bestimmten Vorschriften bey der von ihnen angesuchten Einfuhrbewilligung zu achten, und sich der im §. 36. eben dieser Zollordnung enthaltenen Bestimmung in der Art zu unterziehen haben, daß, wenn bey dem Eintreffen der Waare, bey der Beschau, ein bey der Paßerhebung zu gering angegebener Werth befunden werden sollte, das Zollamt berechtigt sey, die Waare höher anzuschlagen und der Parthey die Wahl zuzugestehen entweder die Waare um die höhere Schätzung gegen Zurückvergütung des bey der Paßerhebung nach dem erklärten Werthe entrichteten Zolles dem Zollamte zu überlassen, oder den Mehrzoll von 60 Percent nach dieser höhern Schätzung nachträglich zu entrichten, oder wenn sie die zollämtliche Schätzung zu hoch findet, eine unparteyische Schätzung dieser Waare durch Werks- und Kunstverständige zu verlangen, welche das Zollamt vornehmen zu lassen hat, und nach welcher sodann die Parthey ohne weiters den ausfallenden Mehrzoll nachträglich zu entrichten, und die Kosten dieser Schätzung zu bestreiten hat.

5.) Von den verschiedenen Gattungen der Seide- und Baumwollwaaren ist der Zoll von dem Bruttogewichte, mit Einschluß des Papiers, Bindfadens und der Rollen, worüber sie gewickelt sind, von den schafwollenen Waaren, aber auch mit Einschluß des Papiers, Bindfadens, der Rollen und Brettchen, wie auch des Bleyes und der Ueberzüge abzunehmen.

6) Da der Handel mit den in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und in Tyrol vorhandenen Vorräthen aus ausländischer Seide, baum- und schafwollenen Waaren noch einstweilen, jedoch einzig auf bedachtes Königreich und Tyrol beschränkt ist, so müssen sämmtliche aus diesem Königreiche und Tyrol in dem nun freyen Verkehr mit den österreichischen Provinzen vorkommenden Waaren derselben Gattungen jederzeit mit den bisher für die begünstigt gewesene Einfuhr der lombardisch-venetianischen, dann Tyroler- und Borsarlberger Fabrikate und Kunstzeugnisse vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnissen begleitet seyn.

7.) Uebrigens wird zugleich für die Durchfuhr aller Seidengattungen, sowohl als der Seidenwaaren, der Transito-Zoll mit 3 fl. 2½ kr. allgemein, und ohne Unterschied von einem Zentner Sporco Wiener-Gewicht in der Art festgesetzt, daß, wenn dieser Transito-Zoll, in gedachtem Betrage, oder im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße für den metrischen Zentner mit 14 Lire 11 Centesimi ein Mahl entrichtet ist, keine fernere Transito-Zoll-Abnahme bey dem weitem Zuge durch die ganze österreichische Monarchie hat. Wien, am 20. Sept. 1817.

Tariff über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaren, dann der baum- und schafwollenen Waaren.

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrs- Zoll.			Aus- fuhrszoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Seidengattungen.							
1	Seide, rohe, unge-	1 Zentner	—	39	—	64	37	—
	spinnene							
2	Seide, zum Einschlag,	1 Zentner	50	50	—	32	18	2
	Aufzug u. dgl. ge-							
	spinnene							
3	Seide, gereinigte und	1 Zentner	63	19	2	25	51	—
	gefärbte							
4	Seide, in kleinen wei-	1 Zentner	152	16	2	4	18	2
	ßen oder gefärbten							
	Strähnchen							

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
5	Spinnseide	1 Zentner	40	—	—	20	—	—
6	Floretseide, rohe, wie auch Seidenabfalle aller Art . . .	1½ Zentner	—	13	—	6	28	—
7	Floretseide gesponne- ne, rohe	1 Zentner	6	28	—	3	40	—
8	Floretseide, gesponne- ne, gereinigte und gefärbte . . .	1 Zentner	21	32	—	1	8	—
9	Colons . . .	1 Zentner	—	16	—	verboten		
Seidenwaaren.								
1	Mit Beymischung, gan- ze und halbreiche Zeuge, wie auch der- gleichen Sammete, Kleider und Westen	1 Pfund	24	—	—	10	—	—
2	— — — halbseidene und Bastzeuge, halb- seidene Moltone, Felsel und Tüchel.	1 Pfund	3	36	—	1	2	—
3	— — — dergl. un- garische . . .	1 Pfund	—	36	—	1	2	—
4	Ohne Beymischung, brotschirte, fassionir- te, geflammte, ge- mahlte und gestick- te Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur und fassionirte Samme- te, gestickte und Bor- dur = Kleider und Westen . . .	1 Pfund	14	24	—	6	—	—
5	— — — glatte, vi- sirte und gewaschte Seidenzeuge und							

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenmolstone und Felpel (Felpa), auch seidene, Fliegengit- ter, oder sogenann- te Gelfengarne, sei- dene Strümpfe, Handschuhe, Hau- ben und dergl.	1 Pfund	10	48	—	—	4	2
6	— — — dergleichen ungarische . . .	1 Pfund	1	48	—	—	4	2
7	— — — floret, und galletseidene Hand- schuhe, Hauben, Strümpfe u. dergl.	1 Pfund	7	12	—	—	3	—
8	— — — dergl. unga- rische	1 Pfund	1	12	—	—	3	—
	Baumwollene Waaren.							
1	Ohne Beymischung eines fremden Stof- fes, sie seyen ge- wirkt, gestrickt, ge- webt, als: Vapour, Toul, Musselin, Ve- tinet, Madripas, Kammertuch, Kat- tune, Croisee, Rit- tai, Flöre und Mol- stone	1 Pfund	verbothen			—	3	—
	— — — dergl. un- garische	1 Pfund	1	12	—	—	3	—
2	Mit Beymischung von echtem Golde und Silber	1 Pfund	verbothen			—	10	—

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
3	Wie Beymischung dergl. ungarische	1 Pfund	4	—	—	10	—	—
	— — — von leine- nem Garn, Schaf- wolle, unechtem Gold und Silber, als: Barchet, Pi- kee, Rankin, Ran- kinet, Wallis, Jer- nette, Englisch: Ke- der, Rips, Man- schester aller Art, so wie Bett- und Futter-Barchet und dergl.	1 Pfund	verbothen	—	—	4	2	—
	— — — dergl. un- garische	1 Pfund	1	48	—	4	2	—
	Zusatz. Rohe Baum- wolle, geschlagene	1 Zentner	3	30	—	17	2	—
Schafwollene Waaren.								
1	Ohne Beymischung eines fremden Stof- fes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schürze, Rosen, Teppiche, Flanell, Tuch, Molton, Ra- tin, Fries u. dergl.	1 Pfund	verbothen	—	—	2	—	—
	— — — dergleichen	1 Pfund	—	48	—	2	—	—
	ungarische	1 Pfund	—	48	—	2	—	—

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrs- Zoll.			Aus- fuhrszoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
2	Mit Beymischung von leinenem Garn, als: H a n d s c h u h e, Strümpfe, auch mit Hasenhuaren, und dergl.	1 Pfund	verbothen	—	—	—	1	—
	— — — dergleichen ungarische . . .	1 Pfund	—	24	—	—	1	—
3	Schwals, echte Schwals und Schwalttücher	1 Pfund	verbothen	—	—	2	5	—
	Unechte Schwals und Schwalttücher	1 Pfund	verbothen	—	—	37	2	—

Verlegung eines Brünner Marktes.

Nach Inhalt eines herabgelangten hohen Reglerungsdekretes vom 23. d. M. hat die hohe Hoffkanzley mit Dekret vom 17. v. M. die Verlegung des Brünner Frohnleichnamsmarktes vom 2. Montage nach dem Feste der heiligen Dreysaltigkeit auf den 4. Montag nach Pfingsten, ein für allemahl zu genehmigen geruhet.

Woron dieselben hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Wien, am 30. September 1817.

Besezung von vier Vice-Consulaten.

Bermöge hohen Kommerz-Hofkommissionsdekretes vom 23. July l. J. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschlie-
ßung vom 11. July l. J. die Aufstellung von 4 Vice-Consu-
latsen in dem Großherzogthume Toscana, und zwar zu Livor-
no in der Person des Joseph Lausch, in Porto Ferraja auf
der Insel Elba in der Person des Dominik Bigeschi, zu St.
Stephano in der Person des Cajetan Filipachi, und zu Piom-
bino in der Person des Justus Wadi allergnädigst zu genehmi-
gen geruht.

Man gibt sich daher die Ehre in Befolgung eines hohen Regierungsdekretes vom 21. September, Zahl 4127, dem 1661. k. k. privilegierten Großhandlungs-Gremium diese allerhöchste Entschließung mitzutheilen. Wien, den 1. October 1817.

Verliehene Großhandlung an den Herrn Salomon Margulies.

Durch hohes Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 8. April d. J. wurde dem Salomon Margulies, der bereits Chef eines ansehnlichen Großhandlungshauses in Brody sey, und gegen dessen persönliche Eigenschaften in keiner Hinsicht ein Anstand obwalte, das angesuchte Großhandlungsbefugniß für den hiesigen Platz unter den bey Errichtung eines Commendit-Hauses oder einer zweyten Großhandlung gewöhnlichen Bedingungen verliehen.

Da derselbe nun diese Bedingungen erfüllet hat, so wird dieß in Gemäßheit des Regierungsdekretes vom 22. April, Empfang 5. May d. J. mit dem Beyfaze bekannt gemacht, daß Salomon Margulies unterm heutigen Dato mit seinem Großhandlungsbefugnisse im Merkantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien, den 18. September 1817.

Großhandlungs-Verlethung an C. J. Bosino.

Laut Kommerz-Hofkom. Decret dd. 27. Juny, und Regierungs-Decret dd. 13. Sept., ist den in die k. k. österreichische Bothmäßigkeit übergetretenen Unterthan, Christodulos Joh. Bosino das angesuchte Großhandlungs-Befugniß verliehen; da nach Ansicht der Landesstelle es erwünschlich sey, wenn solide und vermögliche Handelsleute Großhandlungen, vorzüglich zum Behufe des levantinischen Handels, errichten. Welches hiemit erinnert wird. Wien, den 8. Oct. 1817.

Aufforderung an die Fabriken, Fabrikanten und Handelsleute, Niederlagen in den lombardisch-venezianischen Staaten zu errichten, oder Muster dahin zu senden.

U u s z u g

zweiter Decrete Sr. Excellenz des Hrn. Präsidenten der Commerc.-Hofstelle an den k. k. n. ö. Regierungs-Rath und Fabriken-Inspector Edlen v. Allstern, sind dem k. k. priv. Großhandlungs-Gremium mitgetheilt worden.

Unter den Mitteln zur Belebung der inländischen Industrie und des Handels ist die Einführung eines freyen und ungehinderten Verkehrs zwischen dem alt-österreichischen und den italienischen Provinzen eines der wirksamsten.

Die Commerc.-Hofcommission hat sich auch bisher bey jeder Gelegenheit bemühet, diesen freyen Verkehr zu bewirken, und die bisher bestandenen verschiedenen Hindernisse zu beheben; in Hinsicht mehrerer Artikel ist diese Absicht bereits erreicht, und nicht mehr ferne scheint der Zeitpunkt, wo die Scheidewand, welche jetzt noch in Beziehung auf einige wenige Gegenstände zwischen den genannten Provinzen besteht, ganz aufgehoben, und die alt- und neuösterreichischen Provinzen mit einem gemeinschaftlichen Bande in kommerzieller Beziehung werden können umschlungen werden.

Bey diesen dürfte die Industrie und der Kunstfleiß der alt-öster. Staaten, und die verschiedenen vortreflichen Fabriks-Anstalten, welche jenen durch Vorurtheil ausländisch geschätzten Fabrikate an die Seite gesetzt werden können, ja vielleicht noch geschätzter als jene des Auslandes sind, in den lombardisch-venezianischen Provinzen verbreitet, und von jenen Artikeln der hierlandes erzeugten Tücher, Baumwolle, Seiden- und Quincaillerie (nürnbergger Waaren) in ihrer Qualität, womit der freye Verkehr mit jenen Provinzen bereits hergestellt ist, Handelsversuche dahin gemacht, und von unternehmenden Handelsleuten oder Fabrikanten in den Hauptstädten der italienischen Provinzen Verkaufs-Gewölber und Niederlagen errichtet werden, wobey dieselben gegenwärtig, da die ausländischen Waaren dieser Gattung verbothen sind — ohne Zweifel ihre Rechnung finden werden, wenn nur die Waaren von ausgezeichnete Güte sind, und um billige Preise feilgebothen werden, worauf es jedoch vorzüglich ankommt, um die Einwohner jener Provin-

zen zu überzeugen, daß das Verboth der ausländischen Waaren, wenn es auch einigen Einzeln beschwerlich fällt, für das Ganze jedoch mit keinem Nachtheil verbunden sey.

Wien, den 18. October 1817.

Zur Erreichung des Zweckes einer Annäherung der neu aquirirten Provinzen zu den altösterreichischen in commercieller Beziehung, wozu ich den Herrn Regierungsrath unterm 18. d. M. P. 779 zur Mitwirkung aufforderte, ist es sehr angemessen, die Einwohner der neu erworbenen Provinzen vorläufig durch Muster der vorzüglichsten Produkte des altösterreichischen Kunstfleißes, von dem Grade der Vollkommenheit zu überzeugen, auf welchem unsere inländische Fabrication steht.

Da nun der gegenwärtige Augenblick des nahe bevorstehenden hiesigen Jahrmarktes zur Sammlung derley Muster besonders günstig ist, so erhalten der Herr Regierungsrath den Auftrag, sich von den Artikeln, womit der freye Verkehr zwischen allen Provinzen der österreichischen Monarchie, theils schon gestattet ist, theils nächstens gestattet werden wird, nämlich von Tüchern, Kasimiren und allen schaffwollenen Waaren, worunter auch die schönsten Sattungen Schwals begriffen sind, dann von Cattuns und baumwollenen Waaren, so wie auch von Baumwollgespinnsten, von allen Sättungen Seidenwaaren, dann von Leinwänden und sonstigen leinenen Waaren möglichst vollständige Mustersammlungen zu verschaffen.

Der Zweck, zu welchen diese Muster bestimmt sind, macht es nothwendig, daß selbe von Waaren der vorzüglichsten Qualität genommen, und dabey, nebst den billigsten Preisen in Conv. Geld auch die Fabriken, und die Provinzen genau angegeben werden, wo selbe verfertigt werden.

Von den auf solche Art eingerichteten Mustersammlungen wollen mir der Herr Regierungsrath drey gleiche Exemplare sobald als möglich übergeben, damit ich selbe durch die betreffenden Länder-Chefs zur Kenntniß des Handelsstandes und des Publikums in den italienischen Provinzen bringen kann.

Ist es dem Herrn Regierungsrath möglich, von einem oder dem andern vorzüglichsten Waarenartikel, als allenfalls von Quincaillerie und Glaswaaren einige Muster beizufügen, so wird es desto besser seyn; eben so wünsche ich auch einige statistische Notizen über die vorzüglichsten Fabriken Niedersösterreichs, besonders auch über den vorzüglichsten Ackerhandel mit unsern Pianoforte zu erhalten. Wien, am 27. Oct. 1817.

I n h a l t.

Seite

W e b l i Balthasar erloschene Großhandlung . . .	5
Anleihen in Staatspapieren und Papiergeld . . .	3
Aufforderung an die Fabriken und Handelsleute . . .	45
Aufhebung der Einfuhrzölle von Getreide, Erdäpfel und Reiß . . .	5
Aus- und Einfuhr v. Eisen, Stahl und Bergwerkprodukten . . .	17
Ausfuhrzoll von ungehecheltem Flachß . . .	10
— — — von roher Schafwolle . . .	13
— — — — Baumwoll-Waaren . . .	37
— — — — der Fabrikate zur See . . .	27
B e r n k l a u Jakob, erloschene Großhandlung . . .	3
Besetzung einiger Consuls . . .	11. 43
Börse-Sensalen-Ernennung von 5 Individuen . . .	9
B o s s i n o E. F., verliehene Großhandlung . . .	44
B o u w a r d Fr. Kav., erloschene Großhandlung . . .	11
Brandwein-Einfuhrzoll . . .	12
Brief-Post-Regulirung . . .	14
C o i t h Christ. Heint., verliehene Großhandlung . . .	25
Consuls-Besetzung und Ernennung . . . 7. 24. 36.	38.
D o r a Mik. Dimo., erloschene Großhandlung . . .	36
D r a s k o w i s z B., Vice-Consul . . .	10
D r u s a Const D., erloschene Handlungsfreyheit . . .	11
D w o r z a k J. A., erloschene Großhandlung . . .	32
Ein- und Ausfuhr von Eisen und Bergwerksprodukten . . .	17
— — — von Seide, Seiden- und Baumwoll-Waaren . . .	37
— — — dalmat. Weinen . . .	16
— — — Uhr- und Uhrgehäuf-Werkzeugen . . .	3
Errichtung und Ernennung v. Consuls, siehe C.	
E s c o n t o - Bank . . .	7
F i e r s und B a c h o f e n aufgelöste Comite in Brody . . .	23
F i e r s J. J., erloschene Großhandlung . . .	29
F r i e d l ä n d e r Adam, zurückgelegte Waaren-Sensalen- Stelle . . .	16
G i l g E. J. v., von Gilgenburg, erloschene Großhandl. . .	29

	Seite
Grünebaum Bern., ertheilte Großhandlung	37
Hofinger Philipp, detto detto	27
Hornbostel Susanna, erloschene detto	23
Kia Joseph, detto detto	5
Kinder vater J. J., ernannter Consul	28
Knopfern- und Leder-Zollbestimmung	26
Kupfermünze auf Conv. Münz-Ausprägung	22
Kuschmann E. C., ertheilte Großhandlung	32
Lagerzins, Herabsetzung im Hauptzollamt	9
— — — von Schaafwolle	27
Leder- und Knopfern-Zollbestimmung	26
Leeb Fr. Fav, erloschene Großhandlung	7
Lehen van der Joh., erloschene detto	12
Margulies Sal., verliehene detto	44
Mauch-Declarationen der Waaren mit Postwagen	13
Neumayer Franz, erloschene Großhandlung	14
Nöwalt Ignaz, detto detto	16
Offenheimer Ant., detto detto	14
Pasqualati J. B., detto detto	17
Mesch Franz, zurückgelegte Waaren-Sensalen-Stelle	16
Schwefel, zollfreier Verkehr	25
Seidel und Comp. erloschene Großhandlung	29
Silber (geschlagenes) Einfuhr	32
Tarabochia A. M., erloschene Großhandlung	36
Terplo A. S. D., erloschene Handlung	14
Tarif v. Eisen-, Stahl- und Bergwerks-Produkten	17
— — v. Kupfer und Kupferwaaren	29
Verlegung eines Brünner Marktes	43
Verzollung von Caffee, Syrup und Zuckers in Legstädten	6
Weittenhiller Jos. v., erloschene Großhandlung	22
Wildauer Johann, detto detto	36
Zolllegstädte, Uebersetzung in Böhmen	13
Zoll v. Seide, Seiden-, Baum- und Schaafwoll-Waaren	37
Zollfreier Verkehr mit Schwefel	25